



**Stadt Laufen**

## **Zonenreglement Siedlung und Landschaft**

**Mutation geschützte Gebäude**

**Beschlussfassung**

## Neuer Art. 17a

### Art. 17a Geschützte Gebäude

- 1 Geschützte Gebäude sind vor Zerfall zu schützen und dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Abbrüche setzen das Einverständnis des Stadtrates und der kantonalen Denkmalpflege voraus.
- 2 Bauliche Massnahmen und Umnutzungen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne der Substanzerhaltung zu erfolgen.
- 3 Bei der Ausnützung allfälliger Nutzungsreserven ist auf die bestehenden geschützten Gebäude Rücksicht zu nehmen.
- 4 Gestützt auf die Verordnung über die Leistung von Beiträgen an die Erhaltung und Restaurierung von geschützten und erhaltenswerten Bauten und Anlagen gewährt die Stadt Unterstützungsbeiträge.

## Beschlüsse und Genehmigung

Beschluss des Stadtrates:

Namens des Stadtrates

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Stadtpräsident:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe  
im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_

Der Stadtverwalter:

Planaufgabe vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Publikation der Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_